

Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 17.05.2017 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten beschlossen.

§ 1 Beitrag

- (1) Die Gemeinde Weyhe erhebt für die Benutzung von Krippen und Kindergärten (Einrichtungen) einen Beitrag.
Im Interesse der Sorgeberechtigten sieht die Gemeinde von einem kostendeckenden Beitrag ab.
- (2) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der in der Einrichtung regelmäßig in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Sie wird nach dem Einkommen der Familie und unter Berücksichtigung der Anzahl der Familienmitglieder gestaffelt.
- (3) Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Für das Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld als Beitrag erhoben.
Der Beitrag beträgt 45 € im Monat bzw. 540 € im Jahr.
- (5) Für Integrationskinder im Kindergarten wird seitens der Gemeinde Weyhe kein Kostenbeitrag gefordert.
Integrationskinder in der Krippe haben lediglich die Gebühr für das Mittagessen (§1 Abs. 4) zu zahlen.

§ 2 Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert der Familie.

Zur Familie im Sinne dieser Satzung zählen:

- die Sorgeberechtigten, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben,
- Partner der Sorgeberechtigten, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben,
- Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die dauerhaft im Haushalt der Familie leben sowie
- Kinder mit einer Schwerbehinderung, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben.

Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen der Familie. Es bemisst sich nach den sozialrechtlichen Bestimmungen gemäß § 93 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII.

Nicht angerechnet wird auf das Einkommen das Elterngeld bis 300 € gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG), das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG), die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG sowie das Kindergeld.

- (2) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens des vor der Aufnahme des Kindes liegenden Kalenderjahres. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das maßgebliche Monatsnettoeinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate.

§ 3

Berechnung

- (1) Die Beitragsschuldner, die einen geringeren als den höchsten Gebührenbeitrag der jeweiligen Betreuungsform zahlen wollen, geben im Rahmen einer Selbsteinschätzung innerhalb von vier Wochen Auskünfte über das Einkommen. Die der Selbsteinschätzung zugrunde liegenden Unterlagen sind dem ausgefüllten Vordruck in Kopie beizufügen.

Auskünfte und Belege können wiederholt verlangt werden, um die fortbestehende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.

- (2) Bis zur Abgabe der Selbsteinschätzung der Einkommensverhältnisse ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen. Die eingereichte Selbsteinschätzung bildet bis zur Überprüfung der Angaben eine vorläufige Berechnungsgrundlage.

Die abgegebene Selbsteinschätzung bildet die Grundlage für einen Beitragsbescheid. Die Gemeinde behält sich eine Überprüfung der Selbsteinschätzung vor. Zu niedrig veranschlagte Entgelte werden rückwirkend eingefordert, eine Überzahlung wird rückwirkend erstattet.

- (3) Kommen die Beitragsschuldner ihrer Auskunftspflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird der Benutzungsbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- (4) Unvollständige oder unwahre Angaben können strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB), Betrug). Darüber hinaus können aufgrund von unvollständigen oder unwahren Angaben ersparte Beiträge rückwirkend ab Kenntniserlangung bis zu drei Jahre bei den Sorgeberechtigten geltend gemacht werden.
- (5) Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden sämtliche Einkommensnachweise und Belege von Amts wegen vernichtet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner sind als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 5

Beitragspflicht und Beitragsfälligkeit

- (1) Der Benutzungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag (01.08. – 31.07.), die in gleichen monatlichen Teilbeträgen bis zum Ende eines jeden Monats zu zahlen ist. Der Benutzungsbeitrag ist auch während Ferien- und Schließungszeiten zu entrichten, dies gilt auch einem Wechsel der Kindertagesstätte.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung nach § 1. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist bei der Berechnung des Benutzungsbeitrages anteilig nur die Hälfte des Monats zu berücksichtigen.

- (3) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Beitragspflicht unberührt. Dies gilt auch für Schließungen in den Sommerferien, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie bei Brückentagen.
- (4) Der Benutzungsbeitrag sowie der Beitrag für das Mittagessen ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Beitragsfreistellung gestellt werden.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Einrichtung schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Beitragspflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindertagesstättenjahres. Eine Ausnahme ist in begründeten Fällen möglich.
- (6) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass des Benutzungsbeitrages sowie des Beitrags für das Mittagessen gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (7) Rückständige Benutzungsbeiträge sowie Beiträge für das Mittagessen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§ 6

Beitragsermäßigungen und - erlasse

- (1) Die Benutzungsbeiträge werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Gebührenpflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und Abs. 4 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend.

Die Anträge sind inkl. aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Fachbereich Bildung und Freizeit) abzugeben. Fehlende Unterlagen sind innerhalb eines Monats nach Antragseingang einzureichen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann über den Erlass nicht entschieden werden. Die Benutzungsbeiträge sind dann in voller Höhe zu zahlen.

- (2) Zur Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern wird der Benutzungsbeitrag für den Besuch einer Einrichtung nach § 1 (Krippe und Kindergarten) bei Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Einrichtung nach § 1 oder die Kindertagespflege mit einer Betreuungszeit von 20 Wochenstunden oder mehr besuchen, wie folgt ermäßigt:

2 Kinder = 25 % je Kind
 3 Kinder = 50 % je Kind
 ab 4 Kinder = 75 % je Kind

Diese Ermäßigung gilt auch, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig in einer kommunalen Einrichtung sowie in einer Einrichtung eines anderen freien Trägers, der von der Gemeinde Weyhe gefördert wird, betreut werden.

- (3) Kinder sind in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder nach einer Zurückstellung von Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG, von der Beitragspflicht befreit. Gemäß §21 Abs. 1 KitaG gilt diese Befreiung bei einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden.

Für Kinder die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (Kann-Kinder), werden die gezahlten Benutzungsbeiträge erstattet, wenn dem Antrag zur Aufnahme in die Grundschule entsprochen wird.

- (4) Die Absätze 1 – 3 gelten nicht für das Verpflegungsgeld für Mittagessen. Für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildung- und Teilhabepaket reduziert sich unter Vorlage des entsprechenden Gutscheins die Höhe des Verpflegungsgeldes. Die erforderlichen Anträge sind bei der Gemeinde Weyhe erhältlich und beim Landkreis Diepholz einzureichen.
- (5) Während der Eingewöhnungsphase können die Kosten für das Mittagessen auf Antrag erlassen werden.

§ 7

Dauer der Beitragsermäßigung

Die Beitragsermäßigung bzw. der –erlass wird vom ersten Tag des Antragsmonats gewährt und endet spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Anträge auf Beitragsermäßigung und Erlass sind für jedes Kindertagesstättenjahr neu zu stellen.

§ 8

Beitragsänderungen

- (1) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Beitragsschuldner (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Änderung der Einkommenssituation), können die Beitragsschuldner einen Antrag auf Anpassung des Benutzungsbeitrags stellen, wenn eine Verringerung der Benutzungsbeitrag zu erwarten ist. Bei einer wesentlichen Verbesserung der persönlichen Verhältnisse der Beitragsschuldner, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensstufe führen, sind die Beitragsschuldner verpflichtet, diese Verbesserung anzuzeigen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen erfolgt eine Anpassung der Benutzungsbeitrag zum Folgemonat nach Antragsingang. Die Ausnahme nach § 3 Abs. 4 S. 2 bleibt unberührt.

- (2) Die Beitragspflicht aufgrund der Änderung des Betreuungsangebotes entsteht mit dem Tag der Änderung. Für Änderungen nach dem 15. eines Monats ist bei der Berechnung des Benutzungsbeitrages anteilig nur die Hälfte des Monats zu berücksichtigen.

§ 9

Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit

Für die Teilnahme am Notdienst in der Sommerschließzeit wird ein gesonderter Beitrag erhoben, welche sich nach der Anzahl der beantragten Betreuungstage bemisst. Der tägliche Beitrag inkl. Mittagessen beträgt 15 €.

§ 10

Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertagesstätte, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016, außer Kraft.

Weyhe, 17.05.2017

gez. *Bürgermeister Dr. Bovenschulte*

Kindergartenbeitrag 2017/2018 (Gültigkeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2018)

						Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden							
						4	5	6	7	8	9	10	
Haushaltsgröße (Personenanzahl)													
						Monatlicher Beitrag in Euro							
Staffel 1													
Einkommen netto	bis EUR	2.100	2.640	3.190	3.750	4.300	113	144	175	206	237	268	299
Staffel 2													
Einkommen netto	bis EUR	2.450	3.090	3.720	4.370	5.010	144	175	206	237	268	299	330
Staffel 3													
Einkommen netto	bis EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	175	206	237	268	299	330	361
Staffel 4													
Einkommen netto	über EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	206	237	268	299	330	361	391

Kindergartenbeitrag 2018/2019 (Gültigkeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2019)

						Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden							
						4	5	6	7	8	9	10	
Haushaltsgröße (Personenanzahl)													
						Monatlicher Beitrag in Euro							
Staffel 1													
Einkommen netto	bis EUR	2.100	2.640	3.190	3.750	4.300	117	149	180	212	244	276	308
Staffel 2													
Einkommen netto	bis EUR	2.450	3.090	3.720	4.370	5.010	149	180	212	244	276	308	339
Staffel 3													
Einkommen netto	bis EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	180	212	244	276	308	339	371
Staffel 4													
Einkommen netto	über EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	212	244	276	308	339	371	403

Kindergartenbeitrag 2019/2020 (Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2020)

						Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden							
Haushaltsgröße (Personenanzahl)						4	5	6	7	8	9	10	
						Monatlicher Beitrag in Euro							
Staffel 1													
Einkommen netto	bis EUR	2.100	2.640	3.190	3.750	4.300	120	153	186	219	251	284	317
Staffel 2													
Einkommen netto	bis EUR	2.450	3.090	3.720	4.370	5.010	153	186	219	251	284	317	350
Staffel 3													
Einkommen netto	bis EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	186	219	251	284	317	350	382
Staffel 4													
Einkommen netto	über EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	219	251	284	317	350	382	415

Kindergartenbeitrag 2020/2021 (Gültigkeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021)

						Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden							
Haushaltsgröße (Personenanzahl)						4	5	6	7	8	9	10	
						Monatlicher Beitrag in Euro							
Staffel 1													
Einkommen netto	bis EUR	2.100	2.640	3.190	3.750	4.300	124	158	191	225	259	293	326
Staffel 2													
Einkommen netto	bis EUR	2.450	3.090	3.720	4.370	5.010	158	191	225	259	293	326	360
Staffel 3													
Einkommen netto	bis EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	191	225	259	293	326	360	394
Staffel 4													
Einkommen netto	über EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	225	259	293	326	360	394	428

Kindergartenbeitrag 2021/2022 (Gültigkeit vom 01.08.2021 bis 31.07.2022)

					Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden								
					4	5	6	7	8	9	10		
Haushaltsgröße (Personenanzahl)													
					Monatlicher Beitrag in Euro								
Staffel 1													
Einkommen netto	bis EUR	2.100	2.640	3.190	3.750	4.300	128	162	197	232	267	301	336
Staffel 2													
Einkommen netto	bis EUR	2.450	3.090	3.720	4.370	5.010	162	197	232	267	301	336	371
Staffel 3													
Einkommen netto	bis EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	197	232	267	301	336	371	406
Staffel 4													
Einkommen netto	über EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	232	267	301	336	371	406	441

Krippenbeitrag 2017/2018 (Gültigkeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2018)

						Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden				
Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	6	7	8	9
						Monatlicher Beitrag in Euro				
Staffel 1										
Einkommen netto	bis EUR	2.100	2.640	3.190	3.750	4.300	191	221	252	283
Staffel 2										
Einkommen netto	bis EUR	2.450	3.090	3.720	4.370	5.010	221	252	283	314
Staffel 3										
Einkommen netto	bis EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	252	283	314	345
Staffel 4										
Einkommen netto	über EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	283	314	345	376

Krippenbeitrag 2018/2019 (Gültigkeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2019)

Haushaltsgröße (Personenanzahl)							Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden			
		2	3	4	5	6	6	7	8	9
							Monatlicher Beitrag in Euro			
Staffel 1										
Einkommen netto	bis EUR	2.100	2.640	3.190	3.750	4.300	196	228	260	292
Staffel 2										
Einkommen netto	bis EUR	2.450	3.090	3.720	4.370	5.010	228	260	292	324
Staffel 3										
Einkommen netto	bis EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	260	292	324	355
Staffel 4										
Einkommen netto	über EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	292	324	355	387

Krippenbeitrag 2019/2020 (Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2020)

						Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden				
Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	6	7	8	9
						Monatlicher Beitrag in Euro				
Staffel 1										
Einkommen netto	bis EUR	2.100	2.640	3.190	3.750	4.300	202	235	268	300
Staffel 2										
Einkommen netto	bis EUR	2.450	3.090	3.720	4.370	5.010	235	268	300	333
Staffel 3										
Einkommen netto	bis EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	268	300	333	366
Staffel 4										
Einkommen netto	über EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	300	333	366	399

Krippenbeitrag 2020/2021 (Gültigkeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021)

						Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden				
Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	6	7	8	9
						Monatlicher Beitrag in Euro				
Staffel 1										
Einkommen netto	bis EUR	2.100	2.640	3.190	3.750	4.300	208	242	276	310
Staffel 2										
Einkommen netto	bis EUR	2.450	3.090	3.720	4.370	5.010	242	276	310	343
Staffel 3										
Einkommen netto	bis EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	276	310	343	377
Staffel 4										
Einkommen netto	über EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	310	343	377	411

Krippenbeitrag 2021/2022 (Gültigkeit vom 01.08.2021 bis 31.07.2022)

						Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden				
						6	7	8	9	
Haushaltsgröße (Personenanzahl)						2	3	4	5	6
						Monatlicher Beitrag in Euro				
Staffel 1										
Einkommen netto	bis EUR	2.100	2.640	3.190	3.750	4.300	214	249	284	319
Staffel 2										
Einkommen netto	bis EUR	2.450	3.090	3.720	4.370	5.010	249	284	319	354
Staffel 3										
Einkommen netto	bis EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	284	319	354	388
Staffel 4										
Einkommen netto	über EUR	2.800	3.530	4.260	5.000	5.730	319	354	388	423